

HTU Wien

 Wiedner Hauptstraße 8-10
1040 Wien
 +43 1 58801 49501
 +43 1 5869154
 sekretariat@htu.at

Abs: HTU Wien, Wiedner Hauptstr. 8-10, A-1040 Wien

An:

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Per Mail an:

daniela.rivin@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 08.08.16

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-52.500/0018-WF/IV/6b/2016

Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Hochschülerinnen- und
Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien (im Folgenden "HTU Wien" genannt) bezieht zum Entwurf einer Novelle des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014) (Geschäftszahl (GZ): BMWFW-52.500/0018-WF/IV/6b/2016) wie folgt Stellung:

Die HTU Wien steht dem Entwurf allgemein positiv gegenüber. Viele notwendige Änderungen sind eingeflossen, jedoch besteht bei einigen spezifischen Punkten noch Änderungsbedarf.

Die Bedenken und Anmerkungen der HTU zum vorliegenden Entwurf werden im Folgenden erläutert:

Ad § 4 Z. 1a, § 12 (2): Die Klarstellung, der Möglichkeit ordentliche und außerordentliche Mitglieder vor Behörden und Verwaltungsgerichten zu vertreten, wird von der HTU begrüßt.

Ad § 5 (2), § 13 (1), § 24 (1): Die Einführung von Kautioneinhebungen ohne weitere Spezifizierung von Vorbedingungen und Maximalausmaß weist schwerwiegende Mängel auf. Die Formulierung "angemessen" lässt zu viel Spielraum! Weiters ist die Änderung der Fristen nicht eindeutig, da es für den Begriff "Werktage" keine einheitliche Definition gibt.

Ad § 6 (3), § 13 (6), § 24 (6): Eine Erhöhung der Strafen gegen die zweckwidrige Verwendung von personenbezogenen Daten ist ein Schritt in die richtige Richtung. Jedoch stellt sich die Frage, warum das Strafausmaß nicht einheitlich gehalten wird und unterschiedliche Strafen für die verschiedenen Ebenen vorgeschlagen werden. Die HTU Wien spricht sich für eine Vereinheitlichung aus, denn das Delikt ist das gleiche!

Ad § 8 (3), § 15 (1): Die Regelung des Verbots von Umlaufbeschlüssen ist für die HTU eine notwendige und längst überfällige Klarstellung.

Ad § 14 (5), § 42 (7): Die Änderung, dass die Vertretungen von der Kontrollkommission nur noch angehört werden müssen, ist inakzeptabel. Die individuellen Gegebenheiten können nicht von der Kontrollkommission adäquat wahrgenommen werden. Die HTU Wien fordert daher dass diese Änderung gestrichen wird!

Ad § 19 (3): 7 Studierendenvertreter bei großen Studienrichtungen zu haben ist sinnvoll, besonders im Bezug auf gemeinsam eingerichtete Studien.

Ad § 31 (3): Durch Ersetzung statt Verringerung sichert der Paragraph in der vorgeschlagenen Fassung nun endlich das ECTS-Ausmaß von Studien.

Diese notwendige Änderung gewährleistet, dass die internationale Durchlässigkeit, die im Zuge des Bologna-Prozesses initiiert wurde, auch für Studierende mit ÖH-Tätigkeiten unproblematisch möglich ist. In der Vergangenheit befanden einige internationale Hochschulen Abschlüsse mit verringerter ECTS Anzahl nicht als vollwertig. Jedoch sollte diesem Paragraphen noch die Begriffe "Soft Skill" und "Transferable Skill" hinzugefügt werden, um Anwendbarkeit auf verschiedenen Bildungseinrichtungen zu gewährleisten.

Ad § 31 Z. 3a: Eine Ungleichbehandlung von Studierendenvertretern und Studierendenvertreterinnen abhängig von der Existenz einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ist nicht akzeptabel. Daher sollte diese Ziffer gestrichen werden.

Ad § 31 (6): Ausnahmeregelungen der Anwesenheitspflicht für Studierendenvertreterinnen und -vertreter sind sinnvoll. Die Erbringung eines Nachweises dieser Tätigkeiten ist in der Praxis nicht immer durchführbar. Es stellt sich die Frage, wer einen solchen Nachweis ausstellen darf. Dementsprechend ist eine Klarstellung oder Streichung dieser Änderung zu empfehlen.

Ad § 36 (6): Eine Anpassung der formalen Kriterien bei der Wahl von Referentinnen an die formalen Kriterien bei der Wahl der Voritzenden erleichtert die Neuwahl von Referentinnen. Der demokratische Prozess ist dadurch einfacher einsehbar.

Ad § 38 (4), § 39 (7): Die Anpassung der Fristen, auf gelebte Umstände, so dass die Bundesvertretung an rechtlichen Handlungsspielraum gewinnt ist für die HTU eine notwendige Änderung, da sich die Bildungseinrichtungen immer bis zur Frist hingearbeitet haben. Durch diese Änderung ist zu erwarten, dass nun alle Beteiligten ihre rechtlichen Rahmenbedingungen nicht mehr überschreiten müssen. Die Einhaltung der Fristen ist vor allem für die Planungssicherheit in allen Vertretungsebenen wichtig.

Um ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten, sind Stichtage zur Berechnung der zu überweisenden Beträge (zB Ende der allgemeinen Zulassungsfristen sowie Ende der Nachfristen) sowie eine Fristsetzung zur Überweisung dieser Beträge sinnvoll. Zur Vereinheitlichung sind weiters Zahlungen der ÖH an die Hochschulvertretungen bei jeder Überweisung von Studierendenbeiträge der Universität an die ÖH wünschenswert.

Ad § 40 (3): Die Anonymisierung der Dienstverträge ist in den meisten Fällen nicht sinnvoll möglich, da das Resultat der Streichung von Beschäftigungsausmaß, Entlohnung und Verwendung einem Musterdienstvertrag entsprechen würde. Eine Veröffentlichung des Jahresabschlusses widerspricht im Fall von einer Angestellten dem DSG § 1 (1) und (2) sowie der EMRK Art. 8, da das Gehalt der Betroffenen veröffentlicht wird und das öffentliche Interesse an der Kontrolle der rechtmäßigen Verwendung der Studierendenbeiträge durch die Hochschulvertretung gewährleistet ist. Wir treten daher für eine Spezialisierung des Paragraphen ein, welcher die Regelung aussetzt, sofern die Körperschaft nur einen Dienstvertrag abgeschlossen hat, um den Datenschutz für die einzelne Person gewährleisten zu können.

Ad § 43 (5): Das Ausmaß der personenbezogenen Daten, die in Wählerinnen- und Wählerverzeichnissen enthalten sein müssen, ist für die HTU Wien nicht nachvollziehbar. Weder Anschrift, Geschlecht noch Emailadresse erscheinen der HTU Wien in einem Wählerinnen- und Wählerverzeichnis als notwendig. Im Sinne des Datenschutzes sollte der Inhalt dieser Verzeichnisse auf die relevanten Daten reduziert werden.

Ad § 50 (6): Die Formulierung *“Sind in einer Wahlkommission oder Unterwahlkommission weniger als drei wahlwerbende Gruppen entsendungsberechtigt, ist diese gesetzeskonform zusammengesetzt.”* lässt Spielraum für die Missinterpretation, dass Kommissionen mit drei oder mehr wahlwerbenden Gruppen im Gegenzug nicht gesetzeskonform zusammengesetzt sind. Eine eindeutigere Formulierung ist somit wünschenswert.

Ad § 50 (8): Die HTU Wien begrüßt, dass die erstmaligen Wahlen an neu eingerichteten Bildungseinrichtungen nun eindeutig geregelt sind.

Ad § 51 (1): Die Möglichkeit, dass Vertreterinnen und Vertreter in Unterkommissionen, bei denen sie im Wahlvorschlag enthalten sind, sitzen dürfen, ist unter dem Blickwinkel

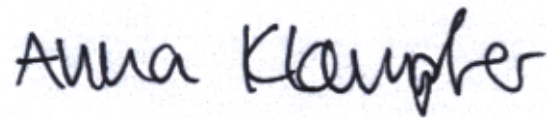
eines größtmöglichen Pools für die Besetzung dieser Kommissionen sinnvoll. Allerdings zählen die Mitglieder der Unterkommission auch die betreffenden Stimmen aus. Somit ergibt sich die eigenartige Situation, dass möglicherweise Mitglieder eigens betreffende Stimmen auszählen. Ob dies für eine reibungslose Durchführung der Wahl förderlich ist, ist anzuzweifeln. Anzudenken wäre eine eigene Regelung für die Auszählung.

Ad § 55 (4): Diese Änderung ermöglicht einen Studiumsumstieg für Mandatarinnen und Mandatäre, ohne Probleme eines möglichen Mandatsverlust und ist daher als sehr positiv anzumerken.

Die HTU Wien bittet um den Einbezug der in dieser Stellungnahme genannten Anmerkungen und Verbesserungsvorschlägen.



Abd El Hamid Lashin
Vorsitz der HTU Wien
vorsitz@htu.at



Anna Klampfer
Vorsitz der HTU Wien
vorsitz@htu.at



Andreas Potucek
Vorsitz der HTU Wien
vorsitz@htu.at



Christoph Peinsipp
Wirtschaftsreferat
wiref@htu.at



Martin Mosbeck
Referat für Bildung und Politik
bipol@htu.at



Viktoria Reiter
Referat für Bildung und Politik
bipol@htu.at



Johannes Steinbach
Referat für Bildung und Politik
bipol@htu.at



Ramona delle Grazie
Referat für Bildung und Politik
bipol@htu.at

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien - kurz HTU Wien - ist die gesetzliche Interessensvertretung der Studierenden an der Technischen Universität Wien.